

— Dritte Durdiführungsbestimmung vom 18. Juli 1969 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. II Nr. 65 S. 422).

Berlin, den 30. November 1978

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär \*<sup>1 2 3</sup>

**Anordnung  
über die Anwendung  
der Internationalen Statistischen Klassifikation  
der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen  
sowie von Zusatzklassifikationen**

**vom 4. Dezember 1978**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Diese Anordnung findet Anwendung auf:

- a) die für die Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens zuständigen staatlichen Organe,
- b) die staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der in eigener Praxis niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte,
- c) die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB,
- d) die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
- f) andere Stellen, zu deren Aufgaben die Klassifizierung von Sachverhalten oder die Verwendung klassifizierter Sachverhalte im Sinne des § 2 gehören.

**§ 2-**

(1) Zur einheitlichen statistischen Klassifizierung von Krankheiten, Verletzungen, Todesursachen sowie von anderen Sachverhalten, die in der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen der Weltgesundheitsorganisation (nachfolgend IKK genannt) erfaßt sind, dürfen ausschließlich die Schlüsselnummern verwendet werden, denen die betreffenden Sachverhalte nach den Klassifizierungsgrundsätzen der IKK inhaltlich zuzuordnen sind.

(2) Das gleiche gilt für die Sachverhalte, die in Zusatzklassifikationen der Weltgesundheitsorganisation (nachfolgend Z-IKK genannt) erfaßt sind, soweit deren Anwendung vom Minister für Gesundheitswesen für obligatorisch erklärt ist. Die fakultative Anwendung von Z-IKK richtet sich nach besonderen Festlegungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(3) Gültig ist jeweils die deutschsprachige Fassung der IKK bzw. der Z-IKK, die vom Minister für Gesundheitswesen herausgegeben und im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik für verbindlich erklärt worden ist.

**§ 3**

Von Schlüsselnummern der IKK bzw. der Z-IKK darf nur in wissenschaftlich begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen abgewichen werden. Das gilt auch für die Anwendung von Schlüsselnummern, die in der jeweils gültigen Fassung der IKK oder der Z-IKK noch unbesetzt sind, sowie für die Erweiterung von Schlüsselnummern über die in den gültigen Fassungen der IKK bzw. der Z-IKK jeweils vorgesehene Stellenzahl hinaus.

**§ 4.**

(1) Die Schlüsselnummern der IKK und der Z-IKK sind auf den jeweiligen Informationsträgern einzutragen. Informationsträger im Sinne dieser Anordnung sind medizinische Dokumentationen, Meldungen, Register, Berichterstattungen sowie medizinistische und andere statistische Zusammenstellungen und Auswertungen.

(2) Die Eintragung der Schlüsselnummern erfolgt insbesondere bei:

- a) der Dokumentierung medizinischer Befunde oder Leistungen im Zusammenhang mit medizinischer Betreuung, medizinischer Begutachtung oder anderen medizinischen Maßnahmen in den Gesundheitseinrichtungen (medizinische Dokumentation);
- b) der Dokumentierung medizinischer Befunde oder Leistungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung;
- c) der Dokumentierung von Arbeitsbefreiungen bei Arbeitsunfähigkeit im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sowie in der Arbeitsbefreiungsbescheinigung;
- d) der ärztlichen Meldung und Dokumentierung von Invalidität, Arbeitsunfällen und sonstigen Unfällen, Berufskrankheiten, Körper- und Gesundheitsschäden oder anderen medizinischen Befunden oder Sachverhalten, die arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder sonstige Ansprüche auslösen können;
- e) der Dokumentierung der Diagnose bei Beantragung von Kuren sowie bei Beginn und Abschluß der Kurbehandlung;
- f) der Dokumentierung der Todesursachen, insbesondere auf Totenscheinen und in Sektionsdokumenten.

(3) Die Verwendung weiterer Informationsträger zur Dokumentation von Sachverhalten gemäß § 2 legt der Minister für Gesundheitswesen fest.

(4) Zu den Festlegungen gemäß Abs. 3 gehört auch die Einführung vereinheitlichter Vordrucke oder die vom Minister für Gesundheitswesen im Einzelfall genehmigte Verwendung anderer Vordrucke oder sonstiger Informationsträger, soweit sich aus deren Inhalt die Eintragung von Schlüsselnummern der IKK bzw. der Z-IKK ergibt.

**§ 5**

Form und Inhalt der Dokumentierung von Sachverhalten gemäß § 2 richten sich nach den vom Minister für Gesundheitswesen hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, anderen Regelungen und den Hinweisen, die in den vereinheitlichten oder im Einzelfalle genehmigten Vordrucken bzw. Informationsträgern enthalten sind. Soweit derartige Dokumentierungen im Verantwortungsbereich anderer zentraler staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen oder anderer Stellen vorgenommen werden sollen, ist das im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Leitern und dem Minister für Gesundheitswesen festzulegen.

**§ 6**

Für die richtige Auswahl der Schlüsselnummern der IKK bzw. der Z-IKK und ihre ordnungsgemäße Eintragung in die in Betracht kommenden Informationsträger sind die Ärzte, Zahnärzte oder anderen Fachkräfte verantwortlich, denen die